

Baumschutzsatzung der Stadt Solingen

vom 12.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 07.04.2011 folgende Neufassung der Baumschutzsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung seines Artenreichtums und des Lebensraumes für die Tierwelt gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes
 - a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - b) im Geltungsbereich der Bebauungspläne,
 - c) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes außerhalb der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.
- (2) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für die in Bebauungsplänen festgesetzten Baugrenzen, wenn der Bebauungsplan nach dem 30.04.1993 in Kraft getreten ist. Ausgenommen hiervon sind die Bebauungspläne der Innenstadtentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB v. 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung. Hier sind Bäume auch innerhalb der Baugrenzen geschützt.
 - b) für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und insoweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Absatz 1 LG),

- c) wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 42 a Absatz 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546, SGV NRW S. 790), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 1983, 210) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Stammumfänge beziehen sich auf die Messung in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Geschützt sind lebende Bäume aller Baumarten (Laub- und Nadelbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.
Obstbäume sind geschützt, wenn sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 170 cm befindet und der Stammumfang von 80 cm erreicht wird. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 40 cm aufweist und die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt.
- (4) Diese Satzung gilt ebenso für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7) ohne Beschränkung auf einen Mindestumfang.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) einreihige geschlossene Fichtenreihen ab einem Bestand von drei Stück mit jeweiligen Stammumfängen von bis zu 120 cm,
 - b) Bäume bis zu einem Stammumfang von 120 cm, die weniger als 2,50 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen.
Der Messpunkt beginnt in der Mitte des Baumstammes an der Stelle, wo der Baum aus dem Boden austritt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen oder führen können; hierzu gehören auch Störungen des Raumes (Wurzel- oder Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen, insbesondere durch:
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe (z.B. mit wassergebundenen Decken, Pflaster Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichem,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern sowie Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Verboten ist es auch, Maßnahmen nach Absatz 1, 2 oder 3 anzuordnen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.
- (5) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen, Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.
Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im oben angegebenen Sinne sind der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anordnung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Handlungen nach § 4 Absatz 1 durchzuführen und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Absatz 5), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) die geschützten Bäume erkrankt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung von Bäumen aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlich-rechtlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

- g) einzelne Bäume eines (größeren) Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb). Der Antragsteller hat, soweit erforderlich, die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Lageskizze schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über die Art der Bäume, Standort, Stammumfang (vgl. § 3 Absatz 2) und Kronendurchmesser enthalten. Im Einzelfall kann die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- einen maßstäblichen Lageplan sowie die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Über Ausnahmen und Befreiungen für geschützte Bäume auf städtischen Grundstücken, die öffentlich genutzt werden, entscheiden die zuständigen Gremien in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Satzung.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von 2 Jahren befristet.
- (6) Ergeht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kein ablehnender Bescheid, so gilt die beantragte Genehmigung als erteilt. Die Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen bzw. zur Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 7 bleibt unberührt. Die Untere Landschaftsbehörde kann die v. g. Monatsfrist um einen weiteren Monat und im Falle eines erforderlichen externen Gutachtens um zwei Monate verlängern. Die Verlängerung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsunterlagen erhalten muss. Sind die bei der Antragstellung eingereichten Unterlagen unvollständig, weist die Untere Landschaftsbehörde den Antragsteller unverzüglich darauf hin.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen Baum auf seinem Grundstück zu pflanzen und mit dem Ziel einer dauerhaften Erhaltung zu pflegen. Wird auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2

eine Ausnahme oder Befreiung erteilt oder tritt in diesen Fällen die Genehmigungsfiktion des § 6 Abs. 6 ein, so hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger auf seine Kosten für jeden entfernten Baum als Ersatz mindestens einen neuen Baum auf seinem Grundstück zu pflanzen und mit dem Ziel einer dauerhaften Erhaltung zu pflegen.

Ist eine Pflanzung von weiteren Bäumen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird auch eine wertgleiche Heckenpflanzung mit standortheimischen Gehölzen anerkannt.

Die Ersatzpflanzung kann in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 150 cm, ist eine Ersatzpflanzung im Wert eines Baumes in der Qualität des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang über 150 cm bis 200 cm, ist ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 200 cm, ist für jede weitere 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorgezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder wäre nur eine wertgleiche Heckenpflanzung möglich, die aber vom Eigentümer nicht gewollt ist, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- zu leisten. Eine Ausgleichszahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1 und Absatz 2, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nachkommt.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der nach Absatz 2 i. V. m. Absatz 7 ermittelten Ersatzpflanzungsverpflichtung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Ausgleichszahlung wird von der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.
- (6) Zur Durchsetzung von Ersatzpflanzungen kann die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften, Sparbüchern mit Verpfändungserklärung oder ähnlichem verlangen.
- (7) Der Umfang der zu erbringenden Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung kann reduziert werden, wenn

- a) der Baum, für den die Ausnahme oder Befreiung erteilt wird, bereits so geschädigt ist, dass er seine biologische Funktion nur in vermindertem Maße erfüllen kann, es sei denn der Antragsteller oder ein Dritter ist für die Schäden verantwortlich,
 - b) dieser Umfang im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- 8) Standorte, an denen Ersatzpflanzungen durchgeführt worden sind, werden durch die Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- in ein Verzeichnis eingetragen. Zu diesem Zweck haben die, zur Ersatzpflanzung Verpflichteten, der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- die Standorte sowie Art und Umfang der dort durchgeführten Ersatzpflanzung nachzuweisen. Über die Verwendung der Ausgleichszahlungen wird von der Stadt Solingen -Untere Landschaftsbehörde- ein Nachweis geführt.

§ 8

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 mit Angabe von Art, Standort, Stammumfang (vgl. § 3 Absatz 2) und Kronendurchmesser einzutragen. Es sind auch die geschützten Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden können.
- (2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, oder geschädigt werden, oder es ist ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 Absatz 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Bei Anträgen auf Abbruchgenehmigungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Lageskizze erfolgen. Fällgenehmigungen werden erst im Baugenehmigungsverfahren erteilt.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nut-

- zungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen -entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen- geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
 - (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
 - (4) Für die Ersatzpflanzung (Absatz 1, Absatz 2) und die Ausgleichszahlung (Absatz 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
 - (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, Folgenbeseitigungsmaßnahmen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 durchzuführen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes ist verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen durch den Dritten zu dulden, sofern er die Ersatzpflanzung gem. Absatz 1 oder die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht selbst ausführt.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Solingen - Untere Landschaftsbehörde - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Absatz 5 Satz 2 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Absatz 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Solingen vom 09. Juni 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Baumschutzsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 12.04.2011

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 15, vom 14.04.2011)

